



Netzanschlussvertrag (Gas)

Niederdruck

zwischen Stadtwerke Wittenberge GmbH, Bentwischer Chaussee 1, 19322 Wittenberge
Tel: 03877 954-0 Fax: 03877 954-111
Registernummer: HRB 2457 Registergericht: AG Perleberg; Nr: 700226
(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und _____
Frau/Herrn/Firma
(nachfolgend **Anschlussnutzer**)

Adresse Anschlussnehmer/Anschlussstelle

Straße, Hausnummer/Zustatzbezeichnung PLZ Ort

Telefon Fax

ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer ggf. Registernummer/Registergericht

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Neuanschluss Änderung eines vorhandenen Netzanschlusses

Adresse Entnahmestelle/Anschlussstelle (falls abweichend von oben) entspricht Adresse Anschlussnehmer

Straße, Hausnummer/Zustatzbezeichnung PLZ Ort

Gemarkung Flur Flurstück

1. Auftragsnummer: _____
2. Messstellenbezeichnung: _____
3. Anschluss an: Niederdrucknetz Mitteldrucknetz Hochdrucknetz
4. Gebäudeart: Neubau Altbau
5. Ende des Netzanschlusses
(Übergabepunkt/Eigentumsgrenze): Hausanschlussende _____
6. Entnahmedruck (Druck hinter Regelgerät): _____ mbar
7. Vertragsbeginn: _____
8. Anschlussnutzer ist: zeitgleich Anschlussnehmer nicht zeitgleich Anschlussnehmer
(Vollmacht vom Anschlussnehmer notwendig)
9. beantragte Anschlussleistung: _____ kW (vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt)
10. voraussichtlicher Herstellungstermin: _____ Wochen ab Vertragsabschluss
11. zukünftiger Lieferant: _____
12. Netzanschlusskosten: _____ € netto _____ € MwSt _____ € brutto
13. Zusatzleistungen/Vereinbarungen
(z.B. Baukostenzuschuss/Nachlässe): _____ € netto _____ € MwSt _____ € brutto

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 08.11.2006 (NDAV; BGBl. I2006, Seite 2485) und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- (2) Dieser Vertrag kann im Bedarfsfall auch für höhere Druckstufen des Netzbetreibers verwendet werden, entsprechende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Zusätzliche Verträge

- (1) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
Hinweis: „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in §3 Nr.22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zurzeit die Stadtwerke Wittenberge GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll. Ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerke Wittenberge GmbH (Netzbetreiber) mit einer Frist von 14 Tagen vor der ersten Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt Belieferung aus anderen Gründen zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß §38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.“

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschüsse; Sonderleistungen; Vertretungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses sowie eventuelle Baukostenzuschüsse und Nachlässe sind unter Pkt. 12 und 13 geregelt. Dies kann aber auch in einem separaten Angebot (ggf. Anlage 1) in dem die Anschlusskosten näher aufgeschlüsselt werden, geschehen.
- (2) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten
- (3) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß §27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus dem Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen (falls Technische Anschlussbedingungen gesondert aufgestellt werden- den Technischen Anschlussbedingungen) des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de veröffentlicht sind-

Ort, Datum

Ort, Datum

Anschlussnehmer

Netzbetreiber (SWW)

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und Stadtwerke Wittenberge GmbH

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigter

Gemäß §2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08.11.2006 (BGBl. I 2006 S.2485), einsehbar unter www.stadtwerke-wittenberge.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers des Gasanschlusses dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigten nicht Schuldner der aus dem Netzanschluss resultierenden Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer

Anlagen

Anlage 1 : ggf. gesondertes Kostenangebot

Anlage 2 : Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 08.11.2006 (NDAV)

Anlage 3 : Ergänzende Bedingungen

Anlage 4 : Technische Anschlussbedingungen (nur wenn durch den Netzbetreiber gesondert aufgestellt)